

# Wahlordnung für den Elternbeirat des Jakob-Brucker-Gymnasiums

Der Elternbeirat des Jakob-Brucker-Gymnasiums erlässt gemäß § 14 BaySchO die nachfolgende Wahlordnung.

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Wahlordnung gilt für die Wahlen des Elternbeirates des Jakob-Brucker-Gymnasiums. <sup>2</sup> Sofern diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insb. Art. 64 ff BayEUG und die Vorschriften des BayVwVfG.

## § 2 Wahlorgan

- (1) <sup>1</sup> Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). <sup>2</sup> Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. <sup>3</sup> Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.
- (2) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach Abs. 1 wählt der Elternbeirat ein Ersatzmitglied.
- (3) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.
- (4) <sup>1</sup> Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen für das Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich. <sup>2</sup> Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 3 Wahlmodus

<sup>1</sup> Die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats erfolgt in einem Onlineverfahren. <sup>2</sup> Über das eingesetzte technische Wahlsystem entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit dem Schulleiter. <sup>3</sup> Durch das eingesetzte System wird sichergestellt, dass die in § 7 bis § 9 festgesetzten Kriterien eingehalten werden, so dass eine ungültige Stimmabgabe technisch ausgeschlossen ist.

## § 4 Wahlrecht

<sup>1</sup> Das Recht zur Stimmabgabe (Wahlberechtigung) ergibt sich aus § 14 (1) Satz 1 BaySchO sowie § 13 (4) BaySchO. <sup>2</sup> Das Kandidatenrecht (Wählbarkeit) ist in § 13 (3) Satz 4 BaySchO geregelt.

## § 5 Vorbereitung der Wahl

<sup>1</sup> Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Termine fest:

- a. spätestester Eingang der Wahlvorschläge
- b. Beginn und Ende der Möglichkeit zur Online-Abstimmung (Wahlzeitraum)
- c. Termin der konstituierenden Sitzung des zu wählenden Elternbeirates

<sup>2</sup> Der Wahlzeitraum liegt nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet. <sup>3</sup> Er muss mindestens eine Woche umfassen und spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres beendet sein.

## § 6 Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup> Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. <sup>2</sup> Die Vorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen. <sup>3</sup> Wahlvorschläge können bis eine Woche vor der vorgesehenen Ausgabe der

Wahlunterlagen auch über die E-Mail-Adresse des Elternbeirats eingereicht werden.

- (2) <sup>1</sup> Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgesetzten. <sup>2</sup> Hierfür wird den wählbaren Eltern ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

## § 7 Erstellung und Ausgabe der Wahlunterlagen

- (1) <sup>1</sup> Die Wahlunterlagen bestehen aus
  - a. den allgemeine Zugangsdaten zum Online-Wahlsystem, sowie
  - b. Zusatzdaten (Stimmabgabeberechtigungen), die untereinander eindeutig sind und jeweils genau einmal zur Stimmabgabe im Onlinesystem genutzt werden können.
- (2) Der Wahlausschuss erstellt auf Grundlage der Wahlvorschläge die Abstimmvorlage (digitaler Stimmzettel) im Wahlsystem.
- (3) Für die Erstellung der Stimmabgabeberechtigungen sowie den Versand der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten wirken Wahlausschuss und Schulleitung in geeigneter Weise zusammen.
- (4) Für jedes die Schule besuchende Kind wird genau eine Stimmabgabeberechtigung erstellt und anonymisiert den Wahlberechtigten zugeordnet.
- (5) <sup>1</sup> Die Wahlunterlagen werden am ersten Tag des Wahlzeitraums an die Wahlberechtigten ausgegeben. <sup>2</sup> Die Zuleitung auf digitalem Weg ist zulässig. <sup>3</sup> Teilen sich mehrere Personen eine Stimmberechtigung, genügt die Übermittlung an eine dieser Personen.

## § 8 Wahlhandlung

- (1) <sup>1</sup> Die Wahl erfolgt elektronisch und geheim durch Abgabe der Stimme im Online-Wahlsystem. <sup>2</sup> Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
- (2) <sup>1</sup> Die Stimmabgabe muss innerhalb des festgesetzten Wahlzeitraums erfolgen. <sup>2</sup> Sie geschieht durch Auswahl der gewünschten Kandidatinnen und Kandidaten aus der angebotenen Liste im Online-Wahlsystem. <sup>3</sup> Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte (zurzeit zwölf) nicht überschreiten. <sup>4</sup> Eine Stimmenhäufung sowie über die reine Stimmabgabe hinausreichende Zusätze sind nicht zulässig. <sup>5</sup> Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein.

## § 9 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt automatisch durch das Online-Wahlsystem.
- (2) <sup>1</sup> Als Mitglied des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. <sup>3</sup> Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder. <sup>4</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet ebenfalls das vom Wahlleiter zu ziehende Los über die Reihenfolge. <sup>5</sup> Ersatzmitglieder rücken entsprechend nach, wenn Elternbeiratsmitglieder durch Rücktritt oder Verlust des passiven Wahlrechts ausscheiden.

- (3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss unter Beteiligung der Schulleitung festgestellt und auf den Internetseiten des Elternbeirats sowie durch ein Rundschreiben (auch elektronisch) oder den Blickpunkt allen Eltern bekannt gegeben.
- (4) Über den Wahlgang wird eine Niederschrift erstellt, die zu den Akten des Gymnasiums zu nehmen und zwei Jahre aufzubewahren ist.

### **§ 10 Sicherung der Wahlunterlagen**

Die elektronisch erfassten Wahldaten (Stimmabgaben, Protokolle) sind nach Feststellung des Wahlergebnisses 6 Monate sicher aufzubewahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten.

### **§ 11 Wahlprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. <sup>2</sup>Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
- (2) <sup>1</sup>Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. <sup>2</sup>Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter als Entscheidungsinstanz mit dem Ministerialbeauftragten als übergeordnete Instanz.
- (3) <sup>1</sup>Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. <sup>2</sup>Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

- (4) <sup>1</sup>Wenn andere als vorstehende Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Ergebnis beeinflusst wurde, hat der Wahlausschuss, der Schulleiter oder der Ministerialbeauftragte die Wahl für ungültig zu erklären. <sup>2</sup>Gleichzeitig sind Neuwahlen anzuordnen.

### **§ 12 Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwirts, des Schriftführers und Festlegung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Die nach §9 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer. <sup>2</sup>Wahlleiter ist das älteste Mitglied des neu gewählten Elternbeirates. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit, auf Antrag mindestens eines Mitgliedes schriftlich und geheim. <sup>4</sup>Der neugewählte Schriftführer erstellt eine Niederschrift der Wahl und der Wahlleiter unterzeichnet. <sup>5</sup>In der konstituierenden Sitzung wird eine Geschäftsverteilung erstellt, in der die Vertreter im Schulforum, deren Stellvertreter sowie weitere Verantwortliche mit ihren Aufgabenbereichen benannt sind.

### **§ 13 Bekanntgabe**

- (1) <sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am 25.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft. <sup>2</sup>Die Wahlordnung wird über die Homepage des Elternbeirates des Gymnasiums sowie durch Auslage im Sekretariat der Schule bekannt gegeben.
- (2) Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 25.02.2026 beschlossen. Das Einvernehmen der Schulleitung wurde am 25.02.2026 hergestellt.

Kaufbeuren, 25.02.2026

gez. Sandra Schwabe

Vorsitzende des Elternbeirates 2024/26